

Synopsis

zur Änderung des Gesetzes über Fuss- und Wanderwege (gesetzliche Regelung für das Biken)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Bisher	Neu
Artikel 1 Geltungsbereich	Zweck und Geltungsbereich
¹ Dieses Gesetz vollzieht die Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege [4] .	¹ Dieses Gesetz vollzieht die Bundesgesetzgebung über Fuss-, und Wanderwege und regelt die Bikewege . [4]
² Es regelt die Planung, die Anlage und die Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze im Interesse der Bevölkerung und des Tourismus.	² Es regelt die Planung, die Anlage und die Erhaltung zusammenhängender Fuss-, Wander- und Bikewegnetze im Interesse der Bevölkerung und des Tourismus.
Artikel 2 Begriff des Fussweges	
¹ Fusswege sind Verkehrsverbindungen für Fussgängerinnen und Fussgänger, die in der Regel innerhalb des Siedlungsgebietes liegen.	
² Sie erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen, Einkaufsläden, verschiedene Gemeindeteile sowie Nachbargemeinden.	
Artikel 3 Begriff des Wanderweges	
¹ Wanderwege sind Fusswegverbindungen, die in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen und vorwiegend der Erholung und dem Tourismus dienen.	
² Wanderwege, die innerhalb des Siedlungsgebietes verlaufen, gelten für diesen Bereich als Fusswege.	

³ Hauptwanderwege erschliessen interkantonale Verbindungen, nationale und kantonale Wanderrouten in besonders schönen Gebieten, historisch und kulturell besonders bedeutsame Stätten sowie Uferzonen mit bedeutenden touristischen Anlagen.	
⁴ Nebenwanderwege sind andere Wanderverbindungen von regionaler oder lokaler Bedeutung.	
	Artikel 3a Begriff des Bikeweges
	¹ Bikewege sind für das Biken geeignete Verbindungen, die in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen und vorwiegend der Erholung und dem Tourismus dienen.
	² Für Bikewege, die auf öffentlichen Strassen oder Radwegen verlaufen gilt das Strassengesetz.
	³ Hauptbikewege erschliessen bzw. verbinden grössere Gebiete, welche sich durch ihre besondere natürliche Schönheit und touristische Attraktivität auszeichnen.
	⁴ Alle übrigen Bikewege sind Nebenbikewege.

2. Abschnitt: Planung

Artikel 4 Zuständigkeit	
¹ Jede Einwohnergemeinde erstellt einen Plan über die bestehenden und vorgesehenen Fusswegnetze innerhalb ihres Gemeindegebietes.	
² Die kantonale Fachstelle [5] erstellt einen Plan über die bestehenden und vorgesehenen Haupt- und Nebenwanderwegnetze. Die Planung der Nebenwanderwegnetze hat im Einverständnis mit den Gemeinden zu erfolgen.	² Die kantonale Fachstelle erstellt einen Plan über die bestehenden und vorgesehenen Haupt- und Nebenwanderwegnetze sowie Haupt- und Nebenbikewegnetze. Die Planung des Nebenwanderwegnetzes und des Nebenbikewegnetzes hat im Einverständnis mit den Gemeinden zu erfolgen.

³ Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die interessierten Organisationen und Bundesstellen sind an der Planung zu beteiligen.	
⁴ Der Kanton sorgt für die Erstellung und den Druck der Urner Wanderkarte	⁴ Der Kanton sorgt für die geeignete Publikation der Wegnetze.
Artikel 5 Grundsätze für die Planung	
¹ Die Linienführung und die Netzdichte der Wege sind entsprechend ihrem Zweck und ihrer Bedeutung für die Bevölkerung und den Tourismus festzulegen; Wanderwege sollen möglichst abseits der Strassen verlaufen.	
² Die freie Begehbarkeit der Wege ist sicherzustellen. Nötigenfalls sind rechtliche Massnahmen zu ergreifen.	² Die freie Begehbarkeit der Wanderwege und die freie Befahrbarkeit der Bikewege ist sicherzustellen. Nötigenfalls sind rechtliche Massnahmen zu ergreifen.
Artikel 6 Koordination	
¹ Die Planungsbehörden arbeiten zusammen und stimmen die Wege aufeinander ab.	
² Sie koordinieren die Fuss- und Wanderwegnetze mit raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinden, des Kantons, der Nachbarkantone und des Bundes.	² Sie koordinieren die Fuss-, Wander- und Bikewegnetze mit raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinden, des Kantons, der Nachbarkantone und des Bundes.
³ Können sich die Planungsbehörden über die Einreihung eines Weges als Fuss- beziehungsweise Haupt- oder Nebenwanderweg oder über Lage und Zusammenschluss eines Weges nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat endgültig.	³ Können sich die Planungsbehörden über die Klassifizierung eines Weges oder über dessen Lage und Zusammenschluss nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat endgültig.
	.
Artikel 7 Rechtswirkung und Änderung	
¹ Die Fuss- und Wanderwegpläne sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.	¹ Die Fuss-, Wander- und Bikewegpläne sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
² Genehmigte Pläne sind behördenverbindlich.	

³ Die Fuss- und Wanderwegpläne sind in der Regel alle zehn Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.	³ Die Pläne sind in der Regel alle zehn Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.
--	---

3. Abschnitt: Anlage, Unterhalt und Kennzeichnung

Artikel 8 Zuständigkeit	
¹ Die Fusswege und Nebenwanderwege sind durch die Einwohnergemeinden, die Hauptwanderwege durch den Kanton anzulegen, zu unterhalten und zu kennzeichnen, soweit diese Aufgaben nicht durch besondere Rechtsvorschriften oder Rechtsverhältnisse einem anderen Gemeinwesen oder einer bestimmten Person zugewiesen sind.	¹ Die Fusswege, Nebenwanderwege und Nebenbikewege sind durch die Einwohnergemeinden, die Hauptwanderwege und Hauptbikewege durch den Kanton anzulegen, zu unterhalten und zu kennzeichnen, soweit diese Aufgaben nicht durch besondere Rechtsvorschriften oder Rechtsverhältnisse einem anderen Gemeinwesen oder einer bestimmten Person zugewiesen sind.
² Das zuständige Gemeinwesen kann diese Aufgaben unter seiner Aufsicht ganz oder teilweise Dritten übertragen.	
Artikel 9 Verfahren	
Das Verfahren für die Anlage und den Ausbau der Fusswege und Nebenwanderwege richtet sich nach dem Baubewilligungsverfahren nach Baugesetz [6], dasjenige für Hauptwanderwege nach dem Plangenehmigungsverfahren nach Strassenbaugesetz [7].	Das Verfahren für die Anlage und den Ausbau der Fusswege, Nebenwanderwege und Nebenbikewege richtet sich nach dem Baubewilligungsverfahren gemäss Planungs- und Baugesetz, dasjenige für Hauptwanderwege und Hauptbikewege nach dem Plangenehmigungsverfahren gemäss Strassengesetz.
Artikel 10 Grundsätze für die Anlage und den Unterhalt	
¹ Fuss- und Wanderwege sollen möglichst frei und gefahrlos begangen werden können.	¹ Fuss-, Wander- und Bikewege sollen möglichst frei und gefahrlos begangen und befahren werden können.
² Die Wege sind in erster Linie dem Fussgängerverkehr vorbehalten. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse kann die Benützung der Gehflächen durch weitere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer vorgesehen werden.	² Grundsätzlich stehen Wanderwege für das Biken und Bikewege für das Wandern zur Verfügung. Bei übergeordneten Schutz- und Nutzungsinteressen kann die Mitbenützung von Wanderwegen für das Biken eingeschränkt oder verboten werden.

	³ Die verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer nehmen aufeinander Rücksicht.
³ Wanderwege sollen keine grösseren Wegstrecken mit bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbelägen aufweisen. Ausnahmsweise genügt ein natürlicher Randstreifen (Bankett).	⁴ Wander- und Bikewege sollen keine grösseren Wegstrecken mit bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbelägen aufweisen.
Artikel 11 Grundsätze für die Kennzeichnung	
Wanderwege sind entsprechend den Richtlinien des Bundes und den Weisungen der kantonalen Fachstelle [8] zu markieren.	Wander- bzw. Bikewege sind entsprechend den Richtlinien des Bundes und den Weisungen der kantonalen Fachstelle [8] zu markieren.
Artikel 12 Ersatz	
¹ Müssen Fuss- und Wanderwege, die in genehmigten Plänen enthalten sind, ganz oder teilweise aufgehoben werden, hat die verursachende Person, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, für angemessenen Realersatz zu sorgen.	¹ Müssen Fuss-, Wander- oder Bikewege, die.....
² Ist ein Realersatz nicht möglich, hat die verursachende Person dem für die Anlage zuständigen Gemeinwesen eine angemessene Ersatzabgabe zu leisten.	
³ Die Ersatzabgabe muss für die Anlage und den Unterhalt von Fuss- beziehungsweise Wanderwegen verwendet werden.von Fuss-, Wander- und Bikewegen verwendet werden.

4. Abschnitt: Rechtsverhältnis der Wege

Artikel 13 Weghoheit	
¹ Der Kanton übt die Weghoheit über die Hauptwanderwege aus.	¹ Der Kanton übt die Weghoheit über die Haupt-wanderwege und die Hauptbikewege aus.
² Der Einwohnergemeinde steht die Weghoheit über die Fuss- und Nebenwanderwege, die auf ihrem Gebiet liegen, zu.	² Der Einwohnergemeinde steht die Weghoheit über die Fuss-, Nebenwander- und Nebenbikewege, die auf ihrem Gebiet liegen, zu.

³ Die aus der Weghoheit fließenden Befugnisse richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Strassenbaugesetzes [9]des Strassengesetzes .
Artikel 14 Verschiedene Strassenfunktionen	
¹ Erfüllt ein Strassenstück gleichzeitig verschiedene Funktionen, richtet sich dessen Rechtslage nach seiner Hauptfunktion.	¹ Erfüllt ein Strassen- bzw. Wegstück gleichzeitig verschiedene Funktionen, richtet sich dessen Rechtslage nach seiner Hauptfunktion.
² Die übrigen Funktionen dieses Strassenstücks sind angemessen mitzubersichtigen.	² Die übrigen Funktionen dieses Strassen- bzw. Wegstücks sind angemessen mitzubersichtigen.

5. Abschnitt: **Finanzordnung**

Artikel 15 Kostenpflicht und Kostenbeteiligung	
¹ Jedes Gemeinwesen übernimmt die Kosten der Planung, für die es zuständig ist.	
² Der Kanton übernimmt die Kosten der Anlage, des Unterhalts und der Kennzeichnung der Hauptwanderwege, die Einwohnergemeinden jene der Nebenwanderwege und der Fusswege, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen.	² Der Kanton übernimmt die Kosten der Anlage, des Unterhalts und der Kennzeichnung der Hauptwanderwege und der Hauptbikewege , die Einwohnergemeinden jene der Nebenwanderwege und der Fusswege und der Nebenbikewege , die auf ihrem Gemeindegebiet liegen.
³ Im Rahmen der bewilligten Kredite leistet der Kanton den Einwohnergemeinden für die Anlage, den Unterhalt und die Kennzeichnung von Nebenwanderwegen Beiträge bis zu 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Regierungsrat regelt das Nähere in einem Reglement.	³ Im Rahmen der bewilligten Kredite leistet der Kanton den Einwohnergemeinden für die Anlage, den Unterhalt und die Kennzeichnung von Nebenwanderwegen und Nebenbikewegen Beiträge bis zu 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Regierungsrat regelt das Nähere in einem Reglement.
⁴ Der Kanton übernimmt die Kosten für die Erstellung und den Druck der Urner Wanderkarte.	⁴ Der Kanton übernimmt die Kosten für die geeignete Publikation der Urner Wanderweg- und Bikewegnetze .

6. Abschnitt: Organisation

Artikel 16 Zuständige Direktion	
¹ Die zuständige Direktion [10] übt die Oberaufsicht über die Fuss- und Wanderwegnetze aus. Sie erfüllt diese Aufgabe namentlich durch die kantonale Fachstelle [11].	Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ für zuständig erklären, vollzieht die zuständige Direktion [12] die Vorschriften über die Fuss-, Wander- und Bikeweggesetzgebung.
² Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ für zuständig erklären, vollzieht die zuständige Direktion [12] die Vorschriften über die Fuss- und Wanderweggesetzgebung.	
Artikel 17 Kantonale Fachstelle	
¹ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Fachstelle [13].	
² Diese erfüllt die Aufgaben, die ihr die Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege [14] oder dieses Gesetz ausdrücklich übertragen. Sie ist die Verbindungsstelle zum zuständigen Bundesamt [15] und zu den Einwohnergemeinden.	
³ Sie unterstützt die Tätigkeiten der Einwohnergemeinden durch fachliche Beratung.	

6a. Abschnitt: Verkehrsbeschränkungen auf Wegen

	Artikel 17a Verkehrsbeschränkungen
	¹ Der Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen für Hauptwanderwege und Hauptbikewege ist Sache des Kantons.
	² Der Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen für Nebenwanderwege und Nebenbikewege ist Sache der Gemeinden.

	³ Beabsichtigte Verkehrsbeschränkungen auf Nebenwanderwegen und Nebenbikewegen sind der zuständigen Direktion zur Vorprüfung einzureichen.
	⁴ Die Vorprüfung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei.
	⁵ Das Verfahren zum Erlass, der Änderung oder Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen bzw. die entsprechende Signalisation richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 17 Absatz 2 und Artikel 18 bis 21 der Verordnung über den Strassenverkehr.

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 18 Rechtsmittel	
¹ Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, sind zur Einsprache und Beschwerde berechtigt: a) die betroffenen Privaten und Körperschaften; b) die Gemeinden, wenn ihr Gebiet betroffen ist und c) die gemäss Bundesrecht anerkannten Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung [16] .	
² Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [17] .	
Artikel 19 Frist für die Erstellung der Pläne	
Der Kanton und die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass die Pläne nach Artikel 4 innert zwei Jahren erstellt sind.	
Übergangsrecht Bis die Pläne nach Artikel 4 erstellt sind, gilt die Urner Wanderkarte (Ausgabe 1989) als behördenverbindlicher Fuss- und Wanderwegplan gemäss Artikel 7.	

Artikel 20 Änderung des bisherigen Rechts	
<p>Das Strassenbaugesetz des Kantons Uri vom 2. Mai 1971 [18] wird wie folgt geändert:</p> <p>Artikel 1a Vorbehaltenes Recht (neu) Die Bestimmungen des Fuss- und Wanderweggesetzes [19] bleiben vorbehalten.</p> <p>Artikel 9 Absatz 1 ¹Die Einwohnergemeinde sorgt unter Beizug der Korporationen, der Bürger-, Kirch- und Korporationsbürgergemeinden für Fusswegverbindungen zu den Nachbargemeinden und unter den verschiedenen Gemeindeteilen.</p>	
Artikel 21 Inkrafttreten	
<p>Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt [20] .</p>	